

## Infoservice öffentliches Energierecht BMWi legt Referentenentwurf zu EEG-Novelle vor

In die Anfang des Jahres von der Bundesregierung angestoßene Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) kommt zunehmend Bewegung: Am 22. Januar 2014 hatte die Bundesregierung auf ihrer Klausursitzung in Meseberg das „**Eckpunkte-Papier**“ für die Reform des EEG beschlossen hat. Nun hat am 4. März 2014 das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den ersten „offiziellen“ **Referentenentwurf** eines „Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes“ vorgelegt.

Nach dem Zeitplan für die EEG-Novelle soll der Gesetzesentwurf am 9. April 2014 vom Bundeskabinett beschlossen werden und anschließend in das parlamentarische Verfahren gehen. Ziel ist, dass das neue EEG am **1. August 2014 in Kraft** tritt. Besonderer Zeitdruck für das Verfahren besteht aufgrund des am 18. Dezember 2013 von der Europäischen Kommission eingeleiteten Beihilfeprüfverfahrens. Während der Prüfung, ob die EEG-Umlage und insbesondere ihre Begrenzung im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung eine europarechtswidrige Beihilfe darstellt, darf diese mutmaßliche Beihilfe nicht weiter gewährt werden („Durchführungsverbot“). Das bedeutet, dass nach derzeitiger Rechtslage keine Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2015 erfolgen kann. Will man jedoch die Begrenzung der EEG-Umlage, die für die deutsche stromintensive Industrie von wesentlicher Bedeutung ist, für das Jahr 2015 weiter gewähren, bedarf es einer neuen - europarechtskonformen - Rechtsgrundlage. Gleichzeitig entwickelt die Kommission neue Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen („EEAG“) für den Zeitraum 2014-2020, die - zum ersten Mal - auch Ausnahmen der Beiträge zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien enthalten werden. Diese Leitlinien sollen ebenfalls im April verabschiedet werden, so dass eine parallele Entwicklung der Rechtsgrundlagen erfolgt.

Zentraler Ansatzpunkt für die Reform des EEG ist zum einen eine planvolle Steuerung des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien und zum anderen eine Begrenzung der Kosten des EEG. Letzteres soll auf Erzeugerseite durch eine gesetzliche Festlegung und Deckelung des Ausbaukorridors und eine Absenkung der Förderungen erfolgen. Auf Verbraucherseite, also insbesondere bei den stromintensiven Industrien, soll dies zum einen durch eine Einschränkung der besonderen Ausgleichsregelung und zum anderen durch eine Beteiligung der Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage erfolgen.

## 1. Besondere Ausgleichsregelung

Die derzeit geltenden §§ 40 ff EEG 2012 sollen europarechtskonform so weiterentwickelt werden, dass einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gewährleistet wird und andererseits die privilegierten Unternehmen einen angemessenen Kostenbeitrag übernehmen.

Nach dem Entwurf der Gesetzesbegründung sollen die neuen Umwelt- und Energiebeihilfe-Leitlinien der EU-Kommission als Grund für eine Ausnahme von der EEG-Umlage die Verhinderung des so genannten, aus dem Emissionshandel bekannten „**Carbon leakage**“ anerkennen. Demgemäß soll nach § 40 EEG neu eine Begrenzung der EEG-Umlage erfolgen, um den Beitrag der stromintensiven Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer Wettbewerbssituation vereinbar ist und ihre Abwanderung in das Ausland verhindert.

Die Voraussetzungen für die Begrenzung der EEG Umlage im Einzelnen sind freilich noch nicht in dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf enthalten. Vielmehr soll der entsprechende § 41 neu „im Lichte der Verhandlungen mit der EU Kommission“ nachgetragen werden. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass die Kommission eine Lösung präferiert, privilegierte Branchen in der Regelung zu benennen. Die Bundesregierung hingegen zieht eine Lösung vor, die abstrakte Kriterien aufführt, anhand derer die Privilegierung einzelner Unternehmen geprüft werden kann.

Auch wenn diese materiellen Kriterien in dem Gesetzesentwurf noch nicht benannt sind, lassen sich zwei neue gesetzliche Entwicklungen bereits jetzt festhalten:

Zum einen hält § 43 neu fest, dass die **Antragstellung** für die Begrenzung der EEG-Umlage im Jahr 2015 **bis zum 30. September 2014** erfolgen soll. Mit dieser Verlängerung der Antragsfrist berücksichtigt die Regelung den oben genannten Zeitplan: Die bisherige Antragsfrist zum 30. Juni des laufenden Jahres kann nicht gehalten werden, wenn das neue Gesetz erst zum 1. August 2014 in Kraft tritt. Für die folgenden Jahre soll dann wieder die Frist bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres für die Antragstellung auf Begrenzung für das Folgejahr gelten. Die Begründung des Gesetzesentwurfes führt aus, dass weiterhin eine Wirtschaftsprüferbescheinigung und die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle mit der Antragstellung vorzulegen ist. Für die betroffenen Unternehmen empfiehlt es sich also derzeit, wie bisher die erforderlichen Unterlagen für eine Antragstellung zusammen zu stellen.

Zum anderen soll eine neue Regelung in § 43 a zum Verwaltungsverfahren eingeführt werden: Danach ist eine Begrenzungsentscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Diese Regelung für eine gebundene, also das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verpflichtende Entscheidung ist damit eine **spezialgesetzliche Regelung zur Rücknahme** nach allgemeinen Vorschriften (§ 48 VwVfG), die eine Ermessensentscheidung vorsehen. Weiterhin sollen Vertrauensschutzgesichtspunkte, die nach der allgemeinen Regelung bei der Rücknahme eine wesentliche Rolle spielen, nicht mehr berücksichtigt werden. Damit wird nochmals der restriktive Ansatz der Neuregelung deutlich.

## 2. **Eigenstromprivileg**

Der Betrieb einer Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und der anschließende Verbrauch des erzeugten Stromes selbst ließ bisher für diesen Strom die EEG-Umlage entfallen (§ 37 Abs. 3 S. 2 EEG 2012). Dies war auch in sich logisch, da die EEG-Umlage auf der Lieferung von Strom aufsetzt. Entfällt eine solche Stromlieferung wie hier bei der Eigenstromversorgung, so kann auch keine EEG-Umlage verlangt werden.

Nach dem Eckpunktepapier soll jedoch im Sinne eines „**Energie-Soli**“ zukünftig die Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage und damit an den Ausbaurkosten der erneuerbaren Energien beteiligt werden: Bei einer Eigenstromerzeugung in Neuanlagen sollen 90 % der Umlage gezahlt werden. Dieser Betrag soll sich bei neuen EEG- und KWK-Anlagen sowie neuen Kuppelgasnutzungen auf 70 % reduzieren. Für Altanlagen soll die Begünstigung des Jahres 2013 in Höhe der EEG-Umlage von 5,28 Cent pro Kilowattstunde vorgeschrieben werden. Ab diesem Zeitpunkt wäre also die Differenz zu der tatsächlichen EEG-Umlage, die 2014 bei 6,24 Cent pro Kilowattstunde liegt, zu zahlen. Schließlich soll eine Bagatellgrenze eingeführt werden: Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW müssen für eine jährliche Stromerzeugung von höchstens 10 MWh keine EEG-Umlage zahlen.

Diese Regelung ist freilich besonders umstritten. Wahrscheinlich aus diesem Grund ist eine konkrete Norm zu eigenerzeugtem, selbst verbrauchtem Strom (§ 37 Abs. 3 S. 2 EEG neu) ebenfalls noch nicht in dem Gesetzesentwurf enthalten, sondern soll nachgetragen werden.

### **3. Weiteres Verfahren**

Angesichts der Tatsache, dass nur noch knapp fünf Wochen Zeit bis zu dem Kabinettsbeschluss verbleiben, um die Details für die Eigenstrom-Regelung und die besondere Ausgleichsregelung, bei letzterem zudem in Abstimmung mit der Europäischen Kommission, vorzulegen, bleibt nur noch wenig Zeit für diese beiden, für die stromintensiven Industrie in Deutschland wesentlichen Regelungen. Es gilt daher, die politischen Entwicklungen auf diesem Feld im März 2014 besonders zu beobachten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 7. März 2014

gez.

Dr. Markus Ehrmann